



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

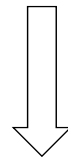
IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	76. IFRS-FA / 15.07.2019 / 13:00 – 14:00 Uhr
TOP:	02 – IASB ED/2019/3 Reference to the Conceptual Framework – Proposed amendments to IFRS 3
Thema:	DRSC-Stellungnahme
Unterlage:	76_02a_IFRS-FA_ED-2019-3_Disk

- Definition des Schuldbegriffs (Vorliegen einer gegenwärtigen Verpflichtung) wurde im Rahmen der Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzepts vom IASB weiter gefasst
- Überarbeitung des Rahmenkonzepts sollte keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende IFRSs haben



- Definition einer Schuld wurde in den Einzelstandards nicht angepasst und IFRS 3 referenziert weiterhin auf den Schuldbegriff im „alten“ Rahmenkonzept.



**Koexistenz von zwei Rahmenkonzepten im IFRS-Regelwerk &
Koexistenz unterschiedlicher Definitionen des Schuldbegriffs im IFRS-Regelwerk**

Anpassungen in IFRS 3:

- 1) Die Aktualisierung des Verweises auf das überarbeitete Rahmenkonzept.
- 2) Die Einführung einer neuen Ausnahmeregelung zur Bestimmung von übernommenen Schulden.
- 3) Die Aufnahme eines ausdrücklichen Verbots im Standardtext für die Erfassung von Eventualforderungen (*contingent assets*).

IASB-Sichtweise:
Vorschläge zur Aktualisierung von IFRS 3 führen nicht zu bedeutenden Änderungen bestehender IFRS-Vorgaben.

Vorzeitige Anwendung möglich, sofern alle anderen *Anpassungen für Querverweise auf das überarbeitete Rahmenkonzept* (März 2018) angewendet werden.

Neue Ausnahmeregelung für IFRS 3



Identifizierung übernommener Schulden:

Für die **Identifizierung einer gegenwärtigen Verpflichtung** sind für **separat entstandene** Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten im Anwendungsbereich von IAS 37 und für Abgaben im Anwendungsbereich von IFRIC 21 vom Erwerber die **Vorschriften in IAS 37.15-22 und IFRIC 21** anzuwenden.

Vorgaben in IAS 37 und IFRIC 21 sind aus dem „alten“ Rahmenkonzept abgeleitet → Status quo der Vorgaben in IFRS 3 bleibt erhalten, keine „day 2 gains“

Vom IASB verworfene Alternativen:

- Überarbeitung von IAS 37 → Ausgang & zeitnahe Fertigstellung ungewiss
- Neue Vorgaben in IFRS 3 für die Folgebewertung übernommener Schulden → Bedenken bzgl. Auslegung/Anwendung des neuen Schuldbegriffs
- Anpassung der Ansatzvorgaben in IFRS 3 → Mögliche weitreichende Konsequenzen zur Folge

Question 1:

The Board proposes to:

- (a) update IFRS 3 so it refers to the 2018 Conceptual Framework instead of the 1989 Framework.
- (b) add to IFRS 3 an exception to its recognition principle. For liabilities and contingent liabilities that would be within the scope of IAS 37 or IFRIC 21 if incurred separately, an acquirer should apply IAS 37 or IFRIC 21 respectively, instead of the Conceptual Framework, to identify the obligations it has assumed in a business combination.
- (c) add to IFRS 3 an explicit statement that an acquirer should not recognise contingent assets acquired in a business combination.

Do you agree with these proposals? If not, why not, and what do you recommend instead? Paragraphs BC21–BC29 describe alternative approaches considered by the Board and explain why the Board is not proposing them.

Question 2:

Do you have any other comments on the proposals in this Exposure Draft?